

Lehrgangsbestimmungen Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK

Ausgabe 01.01.2017

Schweizerisches Rotes Kreuz
Croix-Rouge suisse
Kanton Bern - Canton de Berne



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Grundlagen	3
3	Zuständigkeiten	3
4	Ziel des Lehrgangs	3
5	Aufbau des Lehrgangs	3
5.1	Dauer des Lehrgangs	3
5.2	Voraussetzungen	4
5.3	Abschluss	4
5.3.1	Absenzen	4
5.3.2	Lernerfolgskontrolle	5
5.3.3	Praktikumsbericht	5
5.4	Zertifikat	5
5.5	Rekurs	6
6	Rechte und Pflichten der Teilnehmenden	6
7	Vorzeitiger Abbruch des Lehrgangs	7
8	Versicherung	7
9	Schlussbestimmungen	7

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Lehrgangsbestimmungen gelten für den Lehrgang Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK Kanton Bern.

2 Grundlagen

Standards für den Lehrgang Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK der Konferenz nationaler Geschäftsleiter (KGL), gültig ab 01.01.2011.

3 Zuständigkeiten

Der Vorstand des SRK Kanton Bern beschliesst das Angebot für den Lehrgang Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK. Der Vorstand des SRK Kanton Bern ist Rekurs Instanz für die Teilnehmenden des Lehrgangs. Die Geschäftsleitung und die Leitung Bildung des SRK Kanton Bern sind für die praxis- und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Angebots verantwortlich. Die Leitung Bildung und die zuständige Programmleitung sind für Entscheide im Rahmen des Abschlusses verantwortlich. Die zuständige Programmleitung des SRK Kanton Bern ist für die Organisation und Durchführung des Angebots zuständig.

4 Ziel des Lehrgangs

Nach Abschluss des Lehrgangs verfügt die Pflegehelferin, der Pflegehelfer SRK über die nötigen Handlungskompetenzen, um in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen, Spitälern, in Spitexorganisationen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens tätig zu sein.

5 Aufbau des Lehrgangs

5.1 Dauer des Lehrgangs

Die Lehrgangsdauer beträgt 120 Theoriestunden exklusive Selbststudium.

Das Praktikum dauert 15 Tage. Das Praktikum stellt eine Umsetzungs- und Übungsmöglichkeit für die Lernenden dar.

5.2 Voraussetzungen

Der Lehrgang Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK steht allen interessierten, motivierten Frauen und Männern offen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- In der Regel zurückgelegtes 18. Altersjahr. Jüngere Interessierte müssen in einer Pflegeinstitution angestellt sein.
- Verstehen von schriftlichen Texten und der Sprache der entsprechenden Landesregion. Interessierte können sich schriftlich und mündlich verständlich ausdrücken. Für fremdsprachige Personen: Sprachzertifikat Europäisches Sprachenportfolio Niveau B1 oder mindestens 3 Jahre obligatorische Schulzeit im Sprachgebiet. Alle anderen absolvieren obligatorisch den internen Sprachtest beim SRK.
- Körperliche, geistige und seelische Gesundheit.
- Schriftliche Anmeldung.
- Bezahlung des gesamten Kursgeldes.
- Gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung.
- Besuch der obligatorischen Informationsveranstaltung
- Motivation und Interesse am Umgang mit hilfs- und pflegebedürftigen Mitmenschen.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem Team.

5.3 Abschluss

Für einen erfolgreichen Abschluss sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

5.3.1 Absenzen

Absenzen im Theoretischen Unterricht

Die Absenzen dürfen 10 Prozent (maximal 12 Stunden) nicht überschreiten. Darüber hinaus gefehlte entschuldigte Unterrichtsstunden müssen vor dem letzten Unterrichtstag nachgeholt werden. Die Nachholstunden werden einmalig von der Lehrgangsführung organisiert. Die Organisation der Nachholtagung ohne Arztzeugnis ist kostenpflichtig.

Absenzen im Praktikum

Die Absenzen dürfen 10 Prozent (1.5 Tage bei einem 15 tagigen Praktikum) nicht berschreiten. Darber hinaus gefehlte entschuldigte Praktikumstage mssen vor dem letzten Unterrichtstag nachgeholt werden. Diese Nachholtage werden einmalig vom Praktikumsort organisiert.

5.3.2 Lernerfolgskontrolle

Der Lernerfolg wird mit einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle berprft. Diese gilt als erfolgreich, wenn zwei Drittel der Fragen korrekt beantwortet sind.

Ist die Lernerfolgskontrolle beim ersten Mal nicht bestanden, besteht eine einmalige Wiederholungsmglichkeit. Ist sie zum zweiten Mal nicht bestanden, gilt der Lehrgang definitiv als nicht erfolgreich. In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden von der Lehrgangsleitung eine Bestatigung fr die besuchten Unterrichtsstunden.

5.3.3 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht dient der Beurteilung der Praktikantin, des Praktikanten durch Fachpersonen aus der Praxis. Die Praktikantin, der Praktikant bringt die leere Vorlage des Berichts mit ins Praktikum. Dieser Praktikumsbericht wird vom Praktikumsort ausgefllt. Er gilt als erreicht, wenn alle vier Kriterien der Haltung sowie 18 der 24 Fahigkeiten der Kompetenzbereiche erfllt sind.

Werden die Praktikumsziele nicht erreicht, besteht eine einmalige Wiederholungsmglichkeit des Praktikums von maximal 15 Tagen. Das Praktikum muss bei einer Wiederholung spatestens sechs Monate nach Abschluss der Theorie abgeschlossen sein. Ist der Praktikumsbericht zum zweiten Mal nicht bestanden, gilt der Lehrgang definitiv als nicht erfolgreich. In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden von der Lehrgangsleitung eine Bestatigung fr die absolvierten Praktikumstage.

5.4 Zertifikat

Ist der Abschluss des Lehrgangs erfolgreich, erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat als Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK. Das Zertifikat ist in der ganzen Schweiz gltig und anerkannt.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden eine von der Lehrgangsleitung unterschriebene Bestatigung ber die besuchten Theoriestunden und das Praktikum.

5.5 Rekurs

Die Teilnehmenden können einen schriftlichen Rekurs bei der Rekursinstanz Bildung des SRK Kanton Bern einreichen. Dieser ist innert 10 Tagen nach dem letzten Unterrichtstag beim Geschäftsleiter des SRK Kanton Bern einzureichen. Der Rekurs muss begründet sein.

6 Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Teilnehmende haben das Recht auf:

- Einen fundierten und kompetent erteilten Unterricht.
- Eine achtsame und fördernde Lernbegleitung.
- Lernsituationen, die das Erreichen der Ziele unterstützen.
- Klare und ausreichende Informationen.
- Eine offene Rückmeldung zum Lehrgang.

Teilnehmende verpflichten sich:

- Am Unterricht teilzunehmen.
- Mitverantwortung für das Lernen zu übernehmen, sich an Weisungen und Bestimmungen zu halten.
- Den ihnen anvertrauten Menschen mit Respekt zu begegnen.
- Ihren Beitrag zu einer guten Zusammenarbeit zu leisten.
- Selbststudium zu leisten.

7 Vorzeitiger Abbruch des Lehrgangs

Teilnehmende können aus wichtigen Gründen aus dem Lehrgang ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen zählen:

- Nichterfüllen der Voraussetzungen.
- Fehlen grundlegender Fähigkeiten für eine Tätigkeit in der Pflege.
- Nicht termingerechte Bezahlung der Lehrgangsgebühren.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, das SRK Bern behält sich eine laufende Erweiterung der Liste vor.

8 Versicherung

Teilnehmende müssen gegen Krankheiten, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert sein. Alle Versicherungen sind durch die Teilnehmenden zu regeln.

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Lehrgangsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung für die Lehrgänge mit Start ab 2017 in Kraft. Änderungen in den Lehrgangsbestimmungen Pflegehelferin, Pflegehelfer SRK behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie können jederzeit und ohne besondere Ankündigung erfolgen.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Bildung
Bernstrasse 162
3052 Zollikofen
Telefon: 031 919 09 19
bildung@srk-bern.ch
www.srk-bern.ch



Schweizerisches Rotes Kreuz
Croix-Rouge suisse
Kanton Bern - Canton de Berne

